

21.403 *n* **Parlamentarische Initiative. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (WBK-N)** *(Differenzen)*

Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
vom 8. Dezember 2022	vom 15. Februar 2023	vom 1. März 2023	vom 11. Dezember 2024	vom 6. Mai 2025	vom 11. September 2025	vom 24. Oktober 2025
						<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

1

*Entwurf der
Kommission des
Nationalrates*

*Stellungnahme
des
Bundesrates*

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**Bundesgesetz
über die Unter-
stützung der
familienergän-
zenden Kinder-
betreuung und
der Kantone in
ihrer Politik
der frühen För-
derung von
Kindern
(UKibeG)**

vom ...

*Die Bundesversamm-
lung der Schweizeri-
schen Eidgenossen-
schaft,*

gestützt auf die Artikel
67 Absatz 2 und 116
Absatz 1 der Bundes-
verfassung¹,

nach Einsicht in den
Bericht der Kommissi-
on für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
des Nationalrates vom
14. Dezember 2022²

und in die Stellung-
nahme des Bundesra-
tes vom 15. Februar
2023³,

beschliesst:

**Bundesgesetz
über die Unter-
stützung der
institutionellen
familienergän-
zenden Kinder-
betreuung
(UKibeG)**

*(siehe Anhang
FamZG Art. 21j Abs.
1; Entwurf 2 Titel,
Ingress und Art. 1
Abs. 1)*

1 SR 101
2 BBl 2023 595
3 BBl 2023 598

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen						
Art. 1 Zweck	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	
¹ Mit diesem Gesetz will der Bund:						
a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;						
b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.						
² Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:	² ...	² ...	² ...	² ...	² ...	
a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;				... finanzielle Beiträge.	Finanzhilfen.	...
b. Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung;	b. <i>Streichen</i>	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	a. <i>Streichen</i>	b. Schliessung von Angebotslücken in der institutionellen Kinderbetreuung;		
c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	c. <i>Streichen</i>			

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			c ^{bis} . Schliessung von Angebotslücken und Senkung der Kosten der Eltern für die institutionel- le Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen;			
d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.	d. <i>Streichen</i>	d. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>				
Art. 2	Gel- tungs- bereich	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	
Dieses Gesetz findet Anwendung auf:	...	...	...	...	...	
a. die institutionelle familienergänzen- de Kinderbetreu- ung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;	a. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Pri- marstufe (8P Har- mos);	a. <i>Gemäss Bundesrat</i>	a. die institutionelle Kinderbetreuung;			
b. Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.	b. <i>Streichen</i>	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	b. <i>Streichen</i> (siehe Art. 3 Bst. c)	b. <i>Festhalten</i>	b. <i>Festhalten</i> (= streichen) (siehe Art. 3 Bst. c)	

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 3 Begriffe	Art. 3	Art. 3	Art. 3	Art. 3	Art. 3	
In diesem Gesetz bedeuten:	...	...	...	...	...	
a. <i>familienergänzen- de Kinderbetreu- ung</i> : die regelmä- ssige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätig- keit auszuüben oder eine Ausbil- dung zu absolvie- ren;			a. <i>Streichen</i>			
b. <i>institutionelle Be- treuung</i> : die regel- mässige Betreu- ung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in priva- ten oder öffentli- chen Einrichtun- gen (Krippen, Kindertagesstät- ten, Tageskinder- gärten, Tages- strukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfami- lien, sofern diese in einer Träger- schaft mit Rechts- persönlichkeit organisiert sind;			b. <i>Streichen</i>			
c. <i>Politik der frühen Förderung von Kindern</i> : sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	c. <i>Streichen</i> (siehe Art. 2 Bst. b)	c. <i>Festhalten</i>	c. <i>Festhalten</i> (= streichen) (siehe Art. 2 Bst. b)	

**Entwurf der
Kommission des
Nationalrates**

ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

**Stellungnahme
des
Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- d. *Behinderungen:*
körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führen;
- e. die Begrifflichkeiten zur institutionellen Kinderbetreuung richten sich nach Artikel 3a FamZG.

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
3. Abschnitt: Programmvereinbarungen	3. Abschnitt: <i>Streichen (Art. 13-16)</i>	3. Abschnitt: <i>Gemäss Entwurf der Kommission (Art. 13-16)</i>	3. Abschnitt: <i>Streichen (Art. 13-16)</i>	3. Abschnitt: <i>Festhalten (Art. 13-16)</i>		
Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13
		▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>			▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	
	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	<i>Streichen</i>	<i>Festhalten, aber:</i> 1 ...	1 ...	1 ...
1 Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er kann damit Folgendes unterstützen:				... zur Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung. Er ...		
a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;				a. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken;		
b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der El-				b. <i>Streichen</i>		

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
tern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;						
						Mehrheit
						Minderheit (Marti Min Li, Alijaj, Baumann, Brenzikofer, Brizzi, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Rosenwasser)
c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Ange- bote der familie- nergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an den gülti- gen Empfehlungen zur Qualität der familienergänzen- den Kinderbetreu- ung der zuständi- gen interkantonalen Konferenzen.				c. ...	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Festhalten</i>
				... der Ange- bote der institutio- nellen Kinderbe- treuung. Diese orientieren sich an den Empfehlungen ...		
				d. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken und die Senkung der Kosten für deren Eltern.	d. <i>Betrifft nur den französischen Text</i>	

**Entwurf der
Kommission des
Nationalrates**

**Stellungnahme
des
Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Piller
Carrard, Alijaj,
Baumann, Brenziko-
fer, Brizzi, Marti Min
Li, Prelicz-Huber,
Rosenwasser)

e. Massnahmen zur
besseren Verein-
barkeit von Familie
und Beruf, insbe-
sondere für die
Abstimmung der
Bedürfnisse von
arbeitstätigen
Eltern und der
Arbeitgebenden.

e. *Streichen*

e. *Festhalten*

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. 2)
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Mehrheit

Minderheit
(Prelicz-Huber, Alijaj,
Balmer, Baumann,
Brenzikofer, Brizzi,
Marti Min Li,
Piller Carrard, Rosen-
wasser)

² *Festhalten*

² *Streichen*

² *Festhalten*

² Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

**Entwurf der
Kommission des
Nationalrates**

**Stellungnahme
des
Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

³ *Streichen*

▽ *Ausgabenbremse
(Abs. 4)*

*(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)*

⁴ Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>
			Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	
			Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
			1. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)¹	1. ...	1. ...	1. ...	
			<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>		
			1 ...	1 ...	1 ...		
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen							
Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone							
¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:							
a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese							

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet; b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die						

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.							
			c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Altersjahr vollendet hat, ausgerichtet, ...	c. ...		c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen, wobei im Falle von zwei anspruchsberechtigten Personen beide Anspruch auf Betreuungszulagen haben müssen, ausser es liegen sachliche Gründe für die Nichterwerbstätigkeit vor: sie wird vom ...	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				..., sofern das Kind in einer Landes- sprache institu- tionell betreut wird.	..., sofern das Kind institu- tionell betreut wird.	..., sofern das Kind in einer Landes- sprache institu- tionell betreut wird. Die Kanto- ne bezeichnen eine Stelle, die die Daten ver- waltet, die zur Führung des Registers der anerkannten familienergän- zenden Instituti- onen nach Art. 21c notwendig sind und sie der Zentralen Aus- gleichsstelle mel- det. Der Bun- desrat regelt die Einzelheiten, namentlich die sachlichen Gründe der Nichterwerbstä- tigkeit sowie die Ermittlung und Festlegung des im Ausland erzielten Ein- kommens. (siehe Art. 7 Abs. 3, Art. 16a, Art. 9 Abs. 2 Bst. f FLG und Art. 50a Abs. 1 Bst. b ^{quater} AHVG)	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
				^{1bis} Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen fest, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird. ² ...			
² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.				... Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulage als nach Artikel 5 ...			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c des Zivilgesetzbuches.							

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat. ² Die Ausbildungs- zulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat.				Art. 5	Art. 5	Art. 5	Art. 5
				^{2bis} Die Betreuungs- zulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die ei- nen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>	
							Mehrheit	Minderheit (Prelicz-Huber, Alijaj, Balmer, Baumann, Brenzikofer, Brizzi, Christ, Marti Min Li, Piller Carrard, Rosenwasser, Stämpfli)
			2ter Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	2ter ...		2ter <i>Festhalten</i>		2ter <i>Festhalten</i>
					...			
					bis maximal dreifachen Betrag, wenn ...			

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 7 An- spruchskonkurrenz						<i>Art. 7</i>	
¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu: a. der erwerbstätigen Person; b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte; c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist; e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;							

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
-------------------------------	---	---	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	--

f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

³ Die zweitanspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, beim Vollzug der Betreuungszulage im Sinne von Artikel 28 und 31 ATSG mitzuwirken.
(siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c; ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
-------------------------------	---	---	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	--

Art. 16a

Die Familienausgleichskassen können die Auszüge der individuellen Konten der zweitanspruchsberechtigten Person zur Prüfung der Bezugsberechtigung der Betreuungszulage einholen.

(siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c; ...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
------------------------	--------------------------------------	--	--------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------------------------

3c Kapitel: Statistik

Art. 21j

¹ Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG)¹ und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und der Politik der frühen Förderung von Kindern.

² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund in regelmässigen Abständen folgende Angaben zur Verfügung:

- a. Angaben zu Art und Höhe der Subventionen und zur Mitfinanzierung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber

Art. 21j

¹ Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG)¹ und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

(siehe Titel, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
-------------------------------	---	---	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	--

b. und weitere statistische Angaben innerhalb des Kantonsgebiets zur Verfügung Messung von einer möglichen Kostenverschiebung von den Kantonen auf den Bund und von deren Auswirkungen auf die Haushalte der Familien dienen.

³ Die Kantone und Gemeinden stellen die Angaben nach Absatz 2 in standardisierter Form zur Verfügung.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
-------------------------------	---	---	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	--

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 24

Art. 24

Art. 24

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
-------------------------------	---	---	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	--

einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar: a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004; b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009; c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde. ⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.							
				⁵ Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Betreuungszulage, sofern die Kinder in einem EU- oder in einem EFTA-Staat betreut werden.	⁵ <i>Streichen</i>	⁵ <i>Festhalten</i>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------------------------

2. Bundesgesetz
über die Familien-
zulagen in der
Landwirtschaft
(FLG)¹

2. ...

2. ...

Art. 9

2 ...

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG berechtigten Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

1 SR 836.1

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
------------------------	--------------------------------------	--	--------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------------------------

						f. Artikel 16a (Prüfung der Bezugsberechti- gung). (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c FamZG; ...)	
--	--	--	--	--	--	---	--

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------------------------

Art. 50a Daten-
bekanntgabe

¹ Sofern kein über-
wiegendes Privatin-
teresse entgegen-
steht, dürfen
Organe, die mit der
Durchführung, der
Kontrolle oder der
Beaufsichtigung
der Durchführung
dieses Gesetzes
betraut sind, Daten
in Abweichung von
Artikel 33 ATSG
bekannt geben:

- a. anderen mit der
Durchführung
sowie der Kont-
rolle oder der
Beaufsichtigung
der Durchfüh-
rung dieses
Gesetzes be-
trauten Orga-
nen, wenn die
Daten für die
Erfüllung der
ihnen nach
diesem Gesetz
übertragenen
Aufgaben erfor-
derlich sind;

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlasse- nenversicherung (AHVG)¹

Art. 50a

¹ ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;							
b ^{bis} . Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;							
b ^{bter} . den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;						
						b ^{quater} . den Familienausgleichskassen zur Durchführung der Betreuungszulage; (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c FamZG; ...)	
c.	den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;						
c ^{bis} .	den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister, nach dem Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016;						
d.	den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;						

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission NR</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
d ^{bis} . dem Nachrichten- richtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsor- ganen der Kan- tone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Si- cherheit nach Artikel 19 Ab- satz 2 des Nachrichten- dienstgesetzes vom 25. Sep- tember 2015 gegeben ist;							
e. <i>bis Abs. 7: ...</i>							

Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
vom 8. Dezember 2022	vom 15. Februar 2023	vom 1. März 2023	vom 11. Dezember 2024	vom 6. Mai 2025	vom 11. September 2025	vom 24. Oktober 2025
	<i>Nichteintreten (siehe Entwurf 1: Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)</i>	<i>Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der Kom- mission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Festhalten am Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des National- rates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

*Entwurf der
Kommission des
Nationalrates*

*Stellungnahme
des
Bundesrates*

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**Bundesbe-
schluss
über die Unter-
stützung der
familienergän-
zenden Kinder-
betreuung und
der Kantone in
ihrer Politik der
frühen Förde-
rung von Kin-
dern**

vom ...

*Die
Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel
167 der Bundesver-
fassung¹,
gestützt auf Artikel 14
Absatz 1 des Bundes-
gesetzes über die
Unterstützung der
familienergänzenden
Kinderbetreuung und
der Kantone in ihrer
Politik der frühen
Förderung von Kin-
dern (UKibeG) vom
...²,
nach Einsicht in den
Bericht der Kommissi-
on für Wissenschaft,
Bildung und Kultur*

1 SR 101
2 SR ...

**Bundesbe-
schluss
über die Unter-
stützung der
institutionellen
Kinderbetreu-
ung und ...**

**Bundesbe-
schluss über
die Unterstüt-
zung der insti-
tutionellen
familienergän-
zenden Kinder-
betreuung**

*(siehe Entwurf 1 Titel,
...)*

...

gestützt auf Artikel 14
Absatz 1 des Bundes-
gesetzes über die
Unterstützung der
institutionellen familie-
nergänzenden Kinder-
betreuung (UKibeG)
vom ...¹,
*(siehe Entwurf 1 Titel,
...)*

1 SR ...

**Entwurf der
Kommission des
Nationalrates**

**Stellungnahme
des
Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

des Nationalrates vom
14. Dezember 2022³
und in die Stellung-
nahme des Bundesra-
tes vom 15. Februar
2023⁴,
beschliesst:

Art. 1

Art. 1

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. 1)

(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 1

Art. 1

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. 1)

(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 1

Mehrheit

Minderheit

(Marti Min Li, Alijaj,
Baumann,
Brenzikofer, Brizzi,
Piller Carrard,
Prelicz-Huber,
Rosenwasser)

¹ Für die Programm-
vereinbarungen zur
Weiterentwicklung der
familienergänzenden
Kinderbetreuung und
für Massnahmen der
Kantone zur Weiter-
entwicklung ihrer
Politik der frühen
Förderung von Kin-
dern (3. Abschnitt
UKibeG) wird für die
Dauer von vier Jahren
ab Inkrafttreten des
UKibeG ein Verpflich-
tungskredit von höchs-
tens 224 Millionen
Franken bewilligt.

³ BBl 2023 595
⁴ BBl 2023 598

¹ ...

... zur
Weiterentwicklung der
institutionellen Kinder-
betreuung ...

... ein Verpflich-
tungskredit von höchs-
tens 200 Millionen
Franken bewilligt.

¹ Für die Programm-
vereinbarungen zur
Weiterentwicklung der
institutionellen Kinder-
betreuung (3. Ab-
schnitt UKibeG) ...

(siehe Entwurf 1 Titel,
...)

... ein Verpflich-
tungskredit von höchs-
tens 100 Millionen
Franken bewilligt.

¹ ...

... ein Verpflich-
tungskredit von höchs-
tens 156 Millionen
Franken bewilligt.

*Entwurf der
Kommission des
Nationalrates*

*Stellungnahme
des
Bundesrates*

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.